

Kriminalistik

Für Studium, Praxis, Führung

von

Robert Weihmann

Leitender Kriminaldirektor a.D.

und

Hinrich de Vries

Vorsitzender Richter am Landgericht



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

www.vdpolizei.de

13. völlig überarbeitete Auflage 2014

© VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Buchvertrieb, Hilden / Rhld. 2014

Alle Rechte vorbehalten

Druck und Bindung: mediaprint, Paderborn

Printed in Germany

ISBN 978-3-8011-0740-6

Vorwort zur 13. Auflage

Obwohl die Kriminalistik an den deutschen Universitäten als eigenständige Wissenschaft nicht etabliert ist, besteht unverändert ein starkes Bedürfnis nach einem Lehrbuch zu diesem Thema. Diese Feststellung wird eindrucksvoll durch den Umstand belegt, dass das vorliegende Buch inzwischen in dreizehn Auflagen erschienen ist. Dem angehenden Polizeibeamten wird ein fundiertes kriminalistisches Grundwissen vermittelt, damit er die Sofortmaßnahmen des polizeilichen Alltags bewältigen kann. Gleichzeitig soll sein Interesse an einer Fortbildung zum Spezialisten geweckt werden und einen Einblick in die Führungssysteme der Polizei erhalten.

Die Kriminalistik ist eine spannende Profession, weil in ihr die Erkenntnisse fast aller anderen Natur- und Geisteswissenschaften verwendet werden. Darüber hinaus fließt auch die allgemeine Lebenserfahrung in die Sachverhaltsermittlung mit ein.

Für die aktuelle Auflage wurde Vorsitzender Richter am Landgericht de Vries als Mitautor gewonnen. Dennoch sind Konzept und Stil des bisherigen Werkes bestehen geblieben, das gilt ganz besonders für das kriminalistische Denken. Das Kapitel 4 zur Kriminaltechnik wurde gekürzt und der gesamte Text der Vorauflage gestrafft, um das Buch leserfreundlicher zu gestalten. Geblieben ist vor allem das von Robert Weihmann verfolgte Ziel einer rechtsstaatlichen Kriminalistik. Der Polizeibeamte muss bereits zu Beginn seiner Ausbildung verinnerlichen, dass sich die Aufklärung von Straftaten im Rahmen der Strafprozessordnung und der dazu ergangenen Rechtsprechung zu bewegen hat.

Dafür gibt es zwei Gründe: Beweise, die entgegen der Rechtsordnung gewonnen wurden, sind im Zweifel vor Gericht nicht verwertbar und ein Ermittler, der sich nicht selbst an die Rechtsordnung hält, verliert die moralische Legitimation für die Strafverfolgung.

Die Literaturhinweise und die Rechtsprechungsnachweise sind auf dem neuesten Stand.

Wir danken Frau Jung für ihre intensive Tätigkeit als Lektorin.

Für Kritik, Anregungen und Hinweise wären wir sehr dankbar.

Hilden, im August 2014

Robert Weihmann

Kontakt:

www.weihmann.info

Hinrich de Vries

hinrich.devries@lg-bonn.de

Inhaltsübersicht

Kap.	Seite
1 Einführung in die Kriminalistik	1
2 Organisation der polizeilichen Verbrechensbekämpfung	73
3 Beweislehre	96
4 Kriminaltechnik	136
5 Kriminalistische Fallanalyse (KFA)	208
6 Anzeigenaufnahme	227
7 Tatort	240
8 Großschadensereignisse / Katastrophen	274
9 Fahndung	276
10 Observation	291
11 Vernehmung	293
12 Gegenüberstellung / Lichtbildvorlage / Wiedererkennungsverfahren	359
13 Alibi	369
14 Verdeckte Ermittlungen / V-Personen	373
15 Die polizeiliche Aktenführung	389
16 Kriminalpolizeilicher Meldedienst (KPMD) und Operative Fallanalyse (OFA)	405
17 Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen (KpS)	414
18 Festnahme, Durchsuchung, Beschlagnahme	417
19 Staatsanwaltschaft	430
20 Medien	438
21 Polizeiliche Kriminalprävention	444
22 Leichensachen / Todesermittlungen	453
23 Vermisste und unbekannte hilflose Personen	488
24 Kriminalistische Deliktsanalyse (KDA)	492
25 Führung	496

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 13. Auflage	V
Abkürzungsverzeichnis	XX
1 Einführung in die Kriminalistik	
1.1 Literatur	1
1.1.1 Zitierte Werke	1
1.1.2 Weiterführende Hinweise	8
1.1.2.1 Kriminalistische Sachbücher / Aufsätze	8
1.1.2.1.1 Lesenswerte Sachbücher mit echten Kriminalfällen.....	8
1.1.2.1.2 Historische Sachbücher.....	10
1.1.2.2 Historische Gerichtsentscheidungen	10
1.2 Geschichte der Kriminalistik	11
1.2.1 Kriminalistik und Strafrecht.....	11
1.2.2 Freie Beweiswürdigung	12
1.2.3 Kriminalistisches Seminar	13
1.2.4 Hans Groß	13
1.2.5 Kriminalistik in Preußen.....	14
1.2.6 Kriminalistik in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR).....	15
1.2.7 Kriminalistik in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) / Meilensteine	16
1.2.7.1 Kriminalistik in der BRD	16
1.2.7.2 Meilensteine für die Kriminalistik	18
1.3 Geschichte der Kriminalpolizei	23
1.3.1 Frankreich.....	23
1.3.2 England	23
1.3.3 Deutschland.....	24
1.3.3.1 Erste Ansätze	24
1.3.3.2 Weimarer Republik	25
1.3.3.3 Nationalsozialismus	28
1.3.3.4 Bundesrepublik Deutschland (BRD).....	32
1.3.3.5 Deutsche Demokratische Republik (DDR)	33
1.3.3.5.1 Organisation	33
1.3.3.5.2 Rechtsgrundlagen zur Kriminalitätsbekämpfung	34
1.3.3.5.3 Kriminalpolizei	35
1.3.3.5.4 Staatssicherheitsdienst.....	40
1.3.3.6 Wiedervereintes Deutschland.....	44
1.4 Die Kriminalistik als Disziplin	45
1.4.1 Polizeiwissenschaft	45
1.4.2 Kriminalistik im wissenschaftlichen System.....	45
1.4.2.1 Inhalt der Kriminalistik	46
1.4.2.2 Ziele	47
1.4.2.3 Kriminalpolitik	49

Inhalt

1.4.2.4	Kriminologie	50
1.4.2.5	Teildisziplinen der Kriminalistik.....	53
1.4.3	Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) und Europäische Polizeiakademie (CEPOL)	54
1.4.3.1	Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol).....	54
1.4.3.2	Europäische Polizeiakademie (CEPOL).....	55
1.5	Der Kriminalist	56
1.5.1	Anforderungsprofil	56
1.5.1.1	Grundsätzliches.....	56
1.5.1.2	Studium	58
1.5.1.3	Aus- und Fortbildung	59
1.5.2	Im Streifendienst.....	59
1.5.3	Kriminalistisches Denken	60
1.5.4	Funktionen im Strafverfahren	63
1.5.5	Intellektuelle Redlichkeit.....	64
1.5.6	Kriminaldienstmarke	66
1.6	Die Fachzeitschrift „Kriminalistik“	66
1.7	Kriminalliteratur.....	67
1.7.1	Verbrechensdichtung.....	67
1.7.2	Arten der Kriminalliteratur.....	68
1.7.3	Autoren, Erstwerke und Serienhelden.....	70
2	Organisation der polizeilichen Verbrechensbekämpfung	
2.1	Literatur	73
2.2	Innere Sicherheit	75
2.3	Verbrechensbekämpfung auf politischer und taktischer Ebene	77
2.3.1	Politische nationale Ebene	77
2.3.2	Politische internationale Ebene	77
2.3.3	Taktische nationale Ebene	78
2.3.3.1	Die Kreispolizeibehörden.....	78
2.3.3.2	Die Kriminalhauptstellen.....	79
2.3.3.3	Die Landeskriminalämter.....	79
2.3.3.4	Das Bundeskriminalamt.....	79
2.3.3.5	Spezielle Einrichtungen	80
2.3.4	Taktische internationale Ebene	82
2.3.4.1	Das Nationale Zentralbüro (NZB)	82
2.3.4.2	Die ständige Arbeitsgruppe Rauschgift (STAR)	83
2.3.4.3	INTERPOL (IKPO).....	83
2.3.4.4	EUROPOL	83
2.4	Staatsschutz und Verfassungsschutz.....	85
2.5	Sonderkommissionen / Gemeinsame Ermittlungsgruppen	85
2.6	Bundespolizei	86
2.6.1	Grenzschutz	87

2.6.2	Bahnpolizei	87
2.6.3	Luftsicherheit	87
2.6.4	Weitere Zuständigkeiten der Bundespolizei	87
2.7	Steuerfahndung	87
2.8	Zoll	88
2.9	Bundesamt für Güterverkehr	89
2.10	Strafverfolgung durch Private	89
2.10.1	Verteidiger	89
2.10.2	Sicherheitsgewerbe / Privatdetektive	89
2.10.3	Opferschutz-Organisationen.....	92
2.10.4	Wirtschaftsprüfer	92
2.10.5	Muslimische Friedensrichter oder Strafrechtspflege?	93
3	Beweislehre	
3.1	Literatur	96
3.2	Beweisverfahren in der geschichtlichen Entwicklung	97
3.3	Beweisverbote	100
3.4	Beweisformen.....	104
3.5	Beweismittel	106
3.5.1	Personalbeweis	107
3.5.2	Sachbeweis	110
3.6	Verdacht / Beweisfindung / Hypothesenbildung	112
3.6.1	Verdacht	112
3.6.1.1	Begründung des Verdachts	113
3.6.1.2	Verdachtschöpfen.....	115
3.6.1.3	Maßnahmen aufgrund eines Verdachts	117
3.6.2	Beweisfindung	119
3.6.3	Verdacht und Beweisfindung	120
3.6.4	Hypothesenbildung.....	121
3.6.5	Die Überzeugung von der Wahrheit	123
3.6.6	Gerichtsförmige Beweisfindung	124
3.7	Beweisführung.....	127
3.8	Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht.....	129
3.8.1	Vorbereitung auf die Hauptverhandlung	130
3.8.2	Verhalten vor und während der Vernehmung im Gericht	131
3.8.3	Befragungstechniken durch Verteidiger	131
3.8.4	Rechtsbeistand und Auskunftsverweigerungsrecht.....	134
4	Kriminaltechnik	
4.1	Literatur	136
4.2	Grundlagen.....	138
4.2.1	Personen und Einrichtungen zur Untersuchung.....	140
4.2.1.1	Sachverständige / Gutachter / Sachkundige	140

Inhalt

4.2.1.2	Erkennungsdienst / Erkennungsdienstliche Behandlung	142
4.2.1.2.1	Geschichte.....	142
4.2.1.2.2	Begriff und Aufgaben.....	143
4.2.1.3	Polizeieigene kriminaltechnische Untersuchungsstellen (KTU)	144
4.2.1.4	Polizeifremde Untersuchungsstellen	146
4.2.2	Qualität der Spurensuche und Spurensicherung.....	146
4.2.3	Aufwand und Erfolg	147
4.2.4	Spuren und Methoden, die der dienstlichen Verschwiegenheit unterliegen....	148
4.3	Begriffe / Definitionen	148
4.3.1	Spur	148
4.3.2	Entstehen von Spuren	149
4.3.3	Spurenarten.....	150
4.3.3.1	Makro- / Mikrospur.....	151
4.3.3.2	Materialspur.....	152
4.3.3.3	Formspur / Ab- und Eindruckspur / Passstücke	152
4.3.3.4	Situationsspur.....	154
4.3.3.5	Digitale Spur	154
4.3.4	Spurenuntersuchungssystematik	155
4.3.5	Vergleichsmaterial	156
4.4	Spurensuche und Spurensicherung	157
4.4.1	Ziel	157
4.4.2	Methoden.....	157
4.4.3	Suchbereiche.....	158
4.4.3.1	Tatort im juristischen Sinne	158
4.4.3.2	Tatort im kriminalistischen Sinne	159
4.4.3.3	Opfer.....	160
4.4.3.4	Weitere Suchbereiche	160
4.4.4	Persönliche Qualifikation	161
4.4.5	Technische Hilfsmittel.....	162
4.4.5.1	Optische Hilfsmittel.....	164
4.4.5.2	Kontrastmittel.....	167
4.4.5.3	Reaktionsmittel	168
4.4.5.4	Abformmittel	168
4.4.5.5	Folien / Spurenkarte	170
4.4.5.6	Staubsauger	172
4.4.5.7	Metallsuchgeräte	173
4.4.5.8	Suchhunde	173
4.4.6	Spurensicherung	174
4.4.7	Spurenschutz.....	176
4.4.8	Konkurrierende Spurensicherung.....	178
4.4.9	Sachverständige am Tatort	179
4.4.10	Untersuchungsantrag	180

4.4.11	Gutachten	180
4.5	Menschliche Ab- und Eindruckspuren	181
4.5.1	Haut	181
4.5.1.1	Finger / Daktyloskopie	183
4.5.1.2	Weitere Hautpartien (Handflächen, Fußsohlen, Ohren, Lippen)	188
4.5.2	DNA / DNS (Desoxyribonuklein-acid/-säure)	189
4.6	Ab- und Eindrücke von Schuhen, Gangbild	192
4.7	Fangmittel	194
4.7.1	Optische, elektronische, mechanische und chemische Fangmittel	194
4.7.2	Diebesfallen	196
4.8	Anlagen	200
4.8.1	Spurensicherungsbericht	200
4.8.2	Untersuchungsantrag	201
4.8.3	Gutachten	204
4.8.4	Schematische Übersicht „Kriminalistische Spurenkunde“	207
4.8.5	Schematische Übersicht „Kriminalistische Spurenarten“	207
5	Kriminalistische Fallanalyse (KFA)	
5.1	Literatur	208
5.2	Allgemeine Aspekte	208
5.3	Technik der kriminalistischen Fallanalyse	210
5.4	„Kriminalistisches Handwerk“ (Ermittlungen)	224
5.4.1	Ausschöpfen von Ermittlungsansätzen	224
5.4.2	Zweckmäßige taktische Ermittlungen	224
6	Anzeigenaufnahme	
6.1	Literatur	227
6.2	Begriff der Anzeige	227
6.3	Strafantrag	230
6.4	Privatklagedelikte	230
6.5	Legalitätsprinzip	231
6.6	Opportunitätsprinzip	232
6.7	Entgegennahme der Anzeige	232
6.7.1	Form der Anzeige	232
6.7.2	Motive zur Anzeigenerstattung	233
6.7.3	Technik der Anzeigenaufnahme	234
6.7.4	Taktische Grundsätze	235
6.8	Beispiele für Anzeigen	237
6.8.1	Strafanzeige Diebstahl aus Pkw	237
6.8.2	Festnahmeanzeige	238
7	Tatort	
7.1	Literatur	240
7.2	Bedeutung des Tatortes	240

7.3	Methoden der Tatreakonstruktion.....	243
7.4	Sofortmaßnahmen (Erster Zugriff).....	243
7.4.1	Sicherungsmaßnahmen	245
7.4.2	Auswertungsmaßnahmen.....	253
7.4.3	Tatortbefundbericht	255
7.4.4	Beispiel Tatortbefundbericht	258
7.5	Besondere Fallsituationen für die Tatortarbeit.....	261
7.5.1	Terroristische Gewaltkriminalität	261
7.5.2	Bahn AG	261
7.5.3	Bergbau	262
7.5.4	Diplomaten	263
7.5.5	Abgeordnete	263
7.5.6	Soldaten und NATO-Truppen.....	263
7.5.7	Flugunfälle	264
7.5.8	Straßenverkehrsunfall	265
7.5.8.1	Kriminalpolitische Bedeutung	265
7.5.8.2	Verkehrsunfallaufnahme.....	266
7.5.8.2.1	Straße.....	269
7.5.8.2.2	Fahrzeug	269
7.5.8.2.3	Fahrer	271
7.6	Häufigste Fehlerquellen bei der Tatortbefundaufnahme	272
8	Großschadensereignisse / Katastrophen	
8.1	Literatur	274
8.2	Katastrophenschutz.....	274
8.2.1	Eilzuständigkeit.....	274
8.2.2	Aufgaben der Kriminalpolizei.....	274
8.2.3	Katastrophen mit Auslandsbezug	275
8.3	ABC-Kampfstoffe / ABC-Gefahrstoffe / Nuklearspezifische Gefahren	275
9	Fahndung	
9.1	Literatur	276
9.2	Begriff	276
9.3	Fahndungsbehörden	276
9.4	Informationssystem der Polizei (INPOL)	276
9.5	Fahndungshilfsmittel.....	277
9.6	Ziel der Fahndung	278
9.6.1	Personenfahndung	278
9.6.2	Sachfahndung	279
9.7	Fahndungsmaßnahmen	280
9.8	Fahndungsarten	282
9.8.1	Tatortbereichsfahndung.....	282
9.8.2	Verkehrswegesofortfahndung.....	283
9.8.3	Alarmfahndung	283

9.8.4	Schwerpunkt-, Vorrang- und Zielfahndung	284
9.8.5	Rasterfahndung	285
9.8.6	Öffentlichkeitsfahndung	286
9.8.7	Fahndung in Datennetzen und Schleppnetzfahndung	289
9.8.8	Verdachts- und ereignisunabhängige Fahndung („Schleierfahndung“)	289
9.9	Auslobung und Belohnung	290
9.10	Polizeiliche Beobachtung	290
10	Observation	
10.1	Literatur	291
10.2	Begriffe und Ziele	291
10.2.1	Beobachten	291
10.2.2	Observieren	292
11	Vernehmung	
11.1	Literatur	293
11.2	Überblick.....	295
11.2.1	Drei Säulen der Vernehmung	297
11.2.2	Begriffe	298
11.2.2.1	Vernehmung	298
11.2.2.2	Konkrete Gefahrenabwehr und Sondierungsfragen (Keine Vernehmung)	298
11.2.2.3	Wahrnehmung und Wiedergabe	299
11.2.2.3.1	Wahrnehmung	299
11.2.2.3.2	Wiedergabe	300
11.2.3	Aussagebereitschaft	301
11.3	Rechtsprechung und Vernehmung	302
11.4	Status der Aussagenden	303
11.5	Arten der Vernehmung	304
11.5.1	Polizeiliche Vernehmung	304
11.5.2	Staatsanwaltliche Vernehmung	305
11.5.3	Richterliche Vernehmung	305
11.6	Anwesenheitsrechte	306
11.7	Belehrung	307
11.7.1	Zeugen (§ 55 StPO)	307
11.7.2	Verdächtige (§ 55 StPO)	311
11.7.3	Beschuldigte (§ 163a Abs. 4 StPO)	313
11.7.4	Beispiel für mündliche Belehrung am Tatort / Verkehrsunfallort	317
11.8	Aufgaben und Stellung des Verteidigers	318
11.9	Sinn und Zweck der Vernehmung	321
11.10	Beziehungsebene	322
11.10.1	Allgemeines	322
11.10.2	Verhaltensregeln	323
11.11	Vernehmungstechnik	329

Inhalt

11.12	Vernehmungstaktik	331
11.12.1	Planung	331
11.12.2	Kontaktphase.....	333
11.12.3	Technische Aufzeichnung	334
11.12.4	Anhörung	335
11.12.5	Befragung	336
11.12.6	Aussageanalyse	338
11.13	Vernehmungsmethoden	342
11.13.1	Verbogene Vernehmungsmethoden.....	342
11.13.2	Kriminalistische List	344
11.13.3	Konkrete Gefahrenabwehr	344
11.14	Vernehmungsniederschrift.....	345
11.15	Besondere Vernehmungen.....	346
11.15.1	Tatsimulation	346
11.15.2	Vernehmungs-Gegenüberstellung.....	347
11.15.3	Kinder (Anhörung)	347
11.15.4	Jugendliche und Heranwachsende	351
11.15.5	Ausländer	352
11.15.6	Körperlich und geistig Behinderte.....	353
11.16	Beispiele für Vernehmungen mit einfachem Inhalt	353
11.16.1	Vernehmung eines Zeugen mit Zeugnisverweigerungsrecht	354
11.16.2	Vernehmung eines Zeugen	354
11.16.3	Vernehmung mit qualifizierter Belehrung und Übergang vom Zeugen zum Beschuldigten	355
11.16.4	Vernehmung eines Beschuldigten.....	356
11.16.5	Vernehmung eines Jugendlichen	357
12	Gegenüberstellung / Lichtbildvorlage / Wiedererkennungsverfahren	
12.1	Literatur	359
12.2	Begriffe	359
12.3	Die Gegenüberstellung.....	360
12.3.1	Anforderungen an den Anerkennungszeugen.....	360
12.3.2	Einzelgegenüberstellung	361
12.3.3	Wahlgegenüberstellung.....	361
12.3.3.1	Rechtliche Anforderungen.....	361
12.3.3.2	Zeugenbogen	362
12.3.3.3	Arten der Wahlgegenüberstellung	362
12.4	Lichtbildvorlage.....	365
12.4.1	Wahllichtbildvorlage.....	365
12.4.2	Einzellichtbildvorlage	367
12.5	Akustische Gegenüberstellung.....	367
13	Alibi	
13.1	Literatur	369

13.2	Begriff	369
13.3	Rechtliche und taktische Bedeutung	369
13.4	Alibi durch Zeugen.....	370
13.5	Verdächtigen-Alibi	370
13.6	Technisches Alibi.....	371
13.7	Alibi-Überprüfung.....	372
14	Verdeckte Ermittlungen / V-Personen	
14.1	Literatur	373
14.2	Allgemeines	373
14.3	Begriffe	375
14.4	Einsatz von V-Personen	379
14.4.1	Motive für V-Personen.....	379
14.4.1.1	Strafrechtliche Vorteile	379
14.4.1.2	Finanzielle Vorteile	380
14.4.1.3	Ausschalten von Konkurrenten.....	380
14.4.2	Führen von V-Personen	380
14.5	Geheimhaltung und Zusicherung der Vertraulichkeit	381
14.5.1	Geheimhaltung	381
14.5.1.1	Gerichtliche Geheimhaltung	381
14.5.1.2	Polizeiliche Geheimhaltung	381
14.5.2	Zusicherung der Vertraulichkeit.....	383
14.5.3	Prüfschema für die vermutliche Abgabe der Sperrerkklärung.....	384
14.6	Zeuge vom Hörensagen	385
14.6.1	Vernehmungsbeamte	385
14.6.2	Jedermann.....	386
14.7	Audiovisuelle Vernehmung (§ 247a StPO).....	386
14.8	Gerichtliche Ermittlungspflicht	387
14.9	Zeugenschutz	387
15	Die polizeiliche Aktenführung	
15.1	Literatur	389
15.2	Aktenvermerke	389
15.3	Berichte	390
15.3.1	Vorführbericht	390
15.3.2	Zwischen- und Schlussbericht.....	390
15.4	Organisation der Aktenführung.....	392
15.5	Polizeiliche Kriminalstatistik.....	394
15.5.1	Allgemeine Probleme der Kriminalstatistik	394
15.5.2	Besonderheiten der „polizeilichen Kriminalstatistik“	396
15.5.2.1	Hellfeld / Dunkelfeld / Kriminalpolitik	396
15.5.2.2	Geschichte.....	397
15.5.2.3	Erfassungsmodalitäten	398

Inhalt

15.5.2.4	Aussagekraft.....	399
15.5.2.5	Technischer Ablauf	400
15.5.3	Sicherheitsgefühl und Statistik	400
15.5.4	Zahlenbeispiele	402
16	Kriminalpolizeilicher Meldedienst (KPMD) und Operative Fallanalyse (OFA)	
16.1	Literatur	405
16.2	Allgemeine Erfahrungen	406
16.3	Zustimmung und Ablehnung des KPMD	407
16.4	Ziele und Inhalt des KPMD	408
16.5	Operative Fallanalyse (OFA)	409
16.5.1	Verfahrensweise	409
16.5.2	Probleme	411
16.6	Antiterrordatei (ATD)	411
16.7	Nationales Waffenregister (NWR)	412
17	Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen (KpS)	
17.1	Literatur	414
17.2	Allgemeines	414
17.3	Zweck	415
18	Festnahme, Durchsuchung, Beschlagnahme	
18.1	Literatur	417
18.2	Gefährdung und Eigensicherung	417
18.3	Festnahme.....	419
18.3.1	Rechtslage.....	419
18.3.1.1	Belehrung nach Festnahme	419
18.3.1.2	Fluchtgefahr.....	420
18.3.1.3	Verdunkelungsgefahr	420
18.3.1.4	Verhältnismäßigkeit	421
18.3.2	Taktik	421
18.4	Durchsuchung	424
18.4.1	Rechtslage.....	424
18.4.2	Taktik	426
18.5	Beschlagnahme	427
18.6	Beispiele	427
18.6.1	Durchsuchungsbericht	428
18.6.2	Beschlagnahmebestätigung (für den Betroffenen)	429
19	Staatsanwaltschaft	
19.1	Literatur	430
19.2	Aufbau und Funktion	430
19.3	Abgrenzung zum Auftrag der Polizei	432
19.4	Zusammenarbeit.....	434

19.4.1	Weisungsrecht.....	435
19.4.2	Auskünfte an die Staatsanwaltschaft.....	435
19.4.3	Hauptverfahren und Verfahrensabsprachen	435
19.5	Zentralerfassung.....	437
20	Medien	
20.1	Literatur	438
20.2	Bedeutung und Rolle der Medien	438
20.3	Zusammenarbeit.....	442
20.4	Öffentlichkeitsarbeit	442
20.5	Darstellung der Polizei in den Medien	443
21	Polizeiliche Kriminalprävention	
21.1	Literatur	444
21.2	Allgemeines	444
21.3	Entwicklung der polizeilichen Prävention	446
21.3.1	Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm	447
21.3.2	Das Programm „Innere Sicherheit“	447
21.3.3	Polizeiliche Kriminalprävention.....	447
21.4	Praktische Hinweise zur Prävention für den Alltag.....	449
22	Leichensachen / Todesermittlungen	
22.1	Literatur	453
22.2	Allgemeine Behandlung von Tötungsfällen	454
22.3	Leichenwesen.....	456
22.4	Feststellung des Todes	456
22.4.1	Klinischer Tod.....	456
22.4.2	Biologischer Tod.....	457
22.4.3	Sichere und unsichere Todesanzeichen	457
22.4.4	Transplantation.....	457
22.4.5	Todeszeitbestimmung	457
22.4.5.1	Zeugen	458
22.4.5.2	Sachbeweise	458
22.4.5.3	Temperaturmessung	458
22.4.5.4	Verdauungszustand.....	459
22.4.5.5	Totenflecken (Leichenflecken).....	459
22.4.5.6	Totentstarre (Leichenstarre).....	459
22.4.5.7	Insektenbefall	460
22.4.5.8	Elektrische Reizung der Muskulatur	460
22.5	Ärztliche Untersuchung (Leichenschau).....	460
22.5.1	Schweigepflicht des behandelnden Arztes.....	460
22.5.2	Arzt als Gutachter.....	461
22.6	Leichenaufbewahrung	462
22.7	Aufgaben der Hinterbliebenen.....	463

Inhalt

22.8	Nachlasssicherung	464
22.9	Der nicht natürliche Tod	464
22.9.1	Freitod	465
22.9.2	Weitere Fälle des nicht natürlichen Todes	466
22.10	Todesursachen.....	467
22.10.1	Strangulation	467
22.10.2	Druckstauungen	468
22.10.3	Ersticken.....	469
22.10.4	Bolustod (Bissentod)	469
22.10.5	Schnitt.....	469
22.10.6	Stich und Hieb	470
22.10.7	Stumpfe Gewalt	470
22.10.8	Ertrinken	470
22.10.9	Verbrennen und Verbrühen.....	471
22.10.10	Unterkühlung	471
22.10.11	Strom	472
22.10.12	Blitz....	473
22.10.13	Schuss.....	473
22.10.14	Gift.....	474
22.11	Unbekannte Tote	475
22.12	Strafprozessrechtliche Leichenschau (Obduktion)	476
22.13	Rechtsmediziner.....	478
22.14	Kriminalistische Bearbeitung von Leichensachen	479
22.15	Mordkommission	481
22.16	Überbringen einer Todesnachricht	482
22.16.1	Begegnung mit den Angehörigen	483
22.16.2	Vorbereitungen	484
22.16.3	Verhalten vor Ort	485
22.16.4	Nachbereitungen	487
23	Vermisste und unbekannte hilflose Personen	
23.1	Literatur	488
23.2	Allgemeines	488
23.3	Polizeiliche Maßnahmen	490
23.4	Zuständige Polizeibehörde	491
23.5	Maßnahmen bei Erledigung	491
23.6	Unbekannte hilflose Personen.....	491
24	Kriminalistische Deliktsanalyse (KDA)	
24.1	Literatur	492
24.2	Beobachtung von Deliktsbereichen	492
24.3	Erscheinungsform / Phänomenologie.....	493

25	Führung	
25.1	Literatur	496
25.2	Bedeutung polizeilicher Führungsarbeit	500
25.2.1	Zweigleisigkeit in der polizeilichen Führung	500
25.2.2	Führungsqualitäten	502
25.3	Organisation und Aufgabenverteilung	505
25.4	Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen.....	508
25.5	Berufsprofil	508
25.5.1	Bandbreite	508
25.5.2	Berufszufriedenheit.....	509
25.5.3	Verantwortung	510
25.6	Management und Führung	512
25.6.1	Management.....	512
25.6.2	Führungsriterien und -stile	513
25.6.2.1	Führung zur Strafverfolgung.....	517
25.6.2.2	Führung zur konkreten Gefahrenabwehr.....	517
25.6.3	Kooperativer Führungsstil.....	520
25.6.4	Führungsgrundsätze.....	522
25.6.5	Verhaltensmaßstäbe für Führungskräfte	523
25.6.5.1	Äußere Signale	523
25.6.5.2	Autorität	524
25.6.5.3	Zeiteinteilung	526
25.6.5.4	Organisation der eigenen Tätigkeit.....	528
25.6.6	Die wichtigsten Führungsaufgaben	529
25.6.6.1	Kommunikation	529
25.6.6.2	Beurteilung und Auswahl der Mitarbeiter und der Vorgesetzten	531
25.6.6.2.1	Beurteilung der Mitarbeiter	531
25.6.6.2.2	Selbstbeurteilung	534
25.6.6.2.3	Beurteilung der Vorgesetzten durch die Mitarbeiter	535
25.6.6.3	Kontrollen	536
25.6.6.4	Gespräche mit Mitarbeitern	538
25.6.6.5	Dienstbesprechungen.....	542
25.6.6.6	Leitung von Arbeitsgruppen.....	542
25.6.6.7	Umgang mit Alkoholabhängigkeit	544
25.6.6.8	Regelung der Vertretung	546
25.7	Frauen in der Polizei	547
	Anhang Tabellen zur Beurteilung von Vorgesetzten	551
	Stichwortverzeichnis.....	553

1 Einführung in die Kriminalistik

1.1 Literatur

1.1.1 Zitierte Werke

Alexander,	Carl Severing, Sozialdemokrat aus Westfalen mit preußischen Tugenden, Diss. Bielefeld 1992 <i>Carl Severing war preußischer und deutscher Innenminister und reformierte die Polizei. Er prägte die Begriffe: „Deeskalation“ und „Polizei – Dein Freund und Helfer“.</i>
Aly,	Hitlers Volksstaat, Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt/M. 2005 Warum die Deutschen? Warum die Juden? Gleichheit, Neid und Rassenhass, Frankfurt/M. 2011 <i>Der Historiker Götz Aly untersucht die Frage „Wie konnte es zum Holocaust kommen?“</i>
Arendt,	Über das Böse. Eine Vorlesung zu Fragen der Ethik, München 2003
Aust/Laabs,	Heimatschutz. Der Staat und die Mordserie der NSU, München 2014
Avé-Lallmant,	Das Deutsche Gaunertum, 1858 <i>Friedrich Avé-Lallmant war Polizeipräsident in Lübeck.</i>
Bachhiesl,	Notizen zur Wiedereröffnung des Hans-Groß-Kriminalmuseums der Karl-Franzens-Universität Graz, Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 2003, S. 191
Bandelow,	Wer hat Angst vorm bösen Mann? Warum uns Täter faszinieren, Reinbek 2013 <i>Borwin Bandelow ist Psychiater und Psychotherapeut.</i>
Bausch,	Knast, Berlin 2012 <i>Josef Bausch (richtig: Bausch-Hölterhoff) ist Regierungs-medizinaldirektor in der Justizvollzugsanstalt in Werl und Schauspieler.</i>
Beer,	Schreien hilft dir nicht ... Ein Augenzeugenbericht über politische Haft in der DDR, Leipzig 2011
Berg,	Verabredetes Schweigen. Versäumnisse der Aufarbeitung der Stasi-Vergangenheit in Brandenburg, Der Spiegel vom 7.12.2009, S. 28
Berg / Wensierski,	Kartell des Schweigens. Versäumnisse der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit in Brandenburg, Der Spiegel vom 4.1.2010, S. 40

- Berg / Wensierski,* Das organisierte Vergessen. Aufklärung der verdrängten Stasi-Verstrickung in Brandenburg, Der Spiegel vom 25.1.2010, S. 36
- Bering,* Kampf um Namen, Polizeivizepräsident Bernhard Weiß aus Berlin gegen Josef Goebbels, Stuttgart 1991
- Berthel,* 10 Jahre Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik e.V.: mit einem Bericht zur Jahrestagung der Gesellschaft 2013, Die Polizei 2014, 53
- Bieri,* Das Handwerk der Freiheit, Frankfurt/M. 2006
- Black,* Kripo-Chef Arthur Nebe, in: Smelser / Syring (Hg.), Die SS. Elite unter dem Totenkopf, 2. Aufl., Paderborn 2003, S. 364
- Birkenstock,* Audiatur et altera pars, München 2006
„Auch die andere Partei muss angehört werden“, Richter und Gerichtsszenen in der geistlichen und weltlichen Literatur
- Bleek / Mertens,* DDR-Dissertationen, Promotionspraxis und Geheimhaltung von Doktorarbeiten im SED-Staat, Opladen 1994
- Bogdal,* Europa erfindet die Zigeuner, Berlin 2011
- Borries / Fischer,* Sozialistische Cowboys. Der Wilde Westen Ostdeutschlands, Frankfurt/M. 2008
DDR-Versionsbildung als Mittel zur Feststellung der Wahrheit im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der DDR
- BT-Drs. 12/7820,* Bericht der Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ mit einem Vorwort des Kommissionsvorsitzenden Rainer Eppelmann
- BT-Drs. 15/3482,* Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (Justizmodernisierungsgesetz – JuMoG)
- BT-Drs. 17/14600,* Beschlussempfehlung und Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes
- Buhlan / Schubert / Volmer,* Indizienbeweis für NS-Verbrechen aus Kölner Erkennungsdienst-Kartei, Kriminalistik 2003, 533
Verstrickung der Kriminalpolizei in die Verbrechen des Nationalsozialismus
- Burghard,* Die aktenmäßige Bearbeitung kriminalpolizeilicher Ermittlungsvorgänge, Wiesbaden 1986, BKA-Schriftenreihe, Band 35, S. 18
Waldemar Burghard (1923–2002) hat die philosophische „intellektuelle Redlichkeit“ in die Kriminalistik eingeführt.

- Dams, Kontinuität und Brüche, Kriminalistik 2004, 478
Die höheren preußischen Kriminalbeamten im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus
- Dahnke, Kriminalroman und Wirklichkeit, Hamburg 1958
„Stasi-Ratte“, Köln 2012
- Döhring, *Eine inoffizielle Mitarbeiterin der Stasi berichtet aus ihrem Doppel Leben.*
- Dölling, (Hg.), Die Täter-Individualprognose. Beitrag zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung, Heidelberg 1995
Die Autoren werden vom BVerfG und BGH als Fachleute der Prognoseforschung zitiert.
- Strafvollzug zwischen Wende und Wiedervereinigung. Kriminalpolitik und Gefangenens protest im letzten Jahr der DDR, Berlin 2009
- Fischer, Die andere Bildung – Was man von den Naturwissenschaften wissen sollte, Berlin 2005
Der Autor zeigt, dass Kriminalisten nicht nur geisteswissenschaftlich denken müssen, sondern auch naturwissenschaftliche Erscheinungen bewerten können.
- Gauck, Winter im Sommer, Frühling im Herbst, München 2009
Joachim Gauck ist der derzeitige deutsche Bundespräsident.
- Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, Berlin 2000
- Gleß, Beweisrechtsgrundsätze einer grenzüberschreitenden Strafverfolgung, Habilitationsschrift, Baden-Baden 2007
Sabine Gleß ist Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht an der juristischen Fakultät Basel. Sie untersuchte die Strafrechtspflege in den Rechtsordnungen von Deutschland, Frankreich und England / Wales.
- Gräf, in: Deutscher Bundestag (Hg.), Materialien der Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Band IV, Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat, Baden-Baden 1995
- Groß / Geerds, Handbuch der Kriminalistik, Band I und II, Berlin 1978 und 1979
- Hagemann, Was wird aus der deutschen Kriminalpolizei? Drei Schicksalsfragen: 1. Kriminalistisches Studium; 2. Stellung der Kriminalpolizei; 3. Kriminalistische Sachverständige, Hamburg 1948

Hassemer,	Warum Strafe sein muss, Berlin 2009 <i>Winfried Hassemer war Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts. Er ist am 9.1.2014 verstorben. Die Wissenschaft sah ihn als „weit über den üblichen Horizont des juristischen Denkens hinaus gebildeten Rechtsgelehrten, als charismatischen Rechtslehrer, als Richterpersönlichkeit und als passionierten Datenschützer“, NJW 2014, 366</i>
Heckmann,	Polizeiwissenschaft an der Deutschen Hochschule der Polizei – Einheit von Theorie und Praxis, Die Polizei 2007, 97 <i>Heckmann ist federführend im Fachausschuss für die Akkreditierungsagentur ACQUIN tätig, die die DHPol i.G. begleitet, er ist Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht pp. an der Universität in Passau und Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes.</i>
Hoberg,	Ringvereine – einst und jetzt, BKA-Vortragsreihe, Band 9, Wiesbaden 1958, S. 143
Hoffmann,	Philosophien der Kriminalliteratur, Wien 2013
Holuscha,	Das Prinzip Fachhochschule – Erfolg oder Scheitern? Eine Fallstudie am Beispiel NRW, Diss. Münster 2013 <i>Elisabeth Holuscha hat alle Leiter der staatlichen Fachhochschulen in NRW zur akademischen und gesellschaftlichen Anerkennung interviewt.</i>
Kaiser,	Kriminologie. Ein Lehrbuch, Heidelberg 1996
Knabe,	Gefangen in Hohenschönhausen. Stasi-Häftlinge berichten, Berlin 2007
Kowalczuk,	Endspiel. Die Revolution von 1989 in der DDR, München 2009
	Stasi konkret. Überwachung und Repression in der DDR, München 2013
Kühl ,	Working Paper 5/2013, Ein kläglicher Versuch der Verdrängung, www.stefan.kuehl@uni-bielefeld.de
Kusserow,	Rüber machen ..., Eine Kindheit und Jugend in der Sowjetischen Besatzungszone / DDR, Mainz 2008
LT-Drs. 12/3650,	Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 12 der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Zur Situation der Polizei in Nordrhein-Westfalen
LT-Drs. 13/6258,	Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG), NRW-Landtagsdrucksache <i>Der Landtag stellt fest, dass Kriminalistik eine eigenständige Wissenschaft ist.</i>

- LT-Drs. 14/10089,* Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
- Langmann,* Amok im Kopf. Warum Schüler töten, Weinheim und Basel 2009
Der Lehrstuhlinhaber Klaus Hurrelmann an der Universität Bielefeld hat das Vorwort geschrieben und zeigt, dass die Erkenntnisse von Peter Langmann auch auf Deutschland zutreffen.
- Läpple,* Verrat verjährt nicht. Opfer und Täter erzählen Lebensgeschichten aus der DDR, Hamburg 2008
- Liang,* Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, Berlin / New York 1977
- Linssen,* Toto und Harry: Gesellschaftliche Vorstellungen von Polizei im Fernsehen, Kriminalistik 2009, 259
Ruth Linssen ist Soziologin und untersucht die Wirkung der beiden Polizeibeamten aus der Polizeibehörde Bochum als Schauspieler.
- Mallmann / Angrick,* Die Gestapo nach 1945. Karrieren, Konflikte, Konstruktionen, Darmstadt 2009
- Mertens,* Die geheime Kriminalstatistik der DDR. Oder: Wie die Realität unter der Decke gehalten wurde, Kriminalistik 1998, 103
Lothar Mertens ist zweimal promovierter Privatdozent an der Ruhruniversität Bochum. Seine Erkenntnisse gelten auch für die Polizei und Armee.
- Mostar / Stemmle,* (Hg.), Der neue Pitaval, Der Wolfsmensch, Zehn Kriminalgeschichten, München 1963
- Müller-Enbergs,* Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, Band 1, Berlin 1996, Band 2, Berlin 1998; Band 3, Berlin 2008
- Nedopil,* Prognosebegutachtung bei zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen, NSTZ 2002, 344
- Nedopil u.a.,* (Hg.), Praxisbuch Forensische Psychiatrie des Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters, Berlin 2011
- Otto,* Erich Mielke, Biografie, Berlin 2000
Erich Mielke war von 1957 bis 1989 Leiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR.
- Passens,* MfS-Untersuchungshaft. Funktionen und Entwicklung von 1971–1989, Berlin 2012

- Peters, Fehlerquellen im Strafprozess, eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, Karlsruhe 1970, Band 2, Karlsruhe 1972
- Raab, Die Lenkung der Staatsanwaltschaft und die Funktion der Staatsanwaltschaft bei der Lenkung der Justiz, in: Deutscher Bundestag (Hg.), Materialien der Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Band IV, Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat, Baden-Baden 1995, S. 138
- Rathert, Verbrechen und Verschwörung: Arthur Nebe – Der Kripo-Chef des Dritten Reiches, Münster 2001
- Rott, Wehrhafter Demokrat und deutsch-jüdischer Patriot – Zur Erinnerung an Bernhard Weiß, Die Polizei 2011, 89
Bernhard Weiß war Polizeipräsident in Berlin im Dritten Reich und wehrte sich gegen die NS-Diktatur.
- Roggemann, Das Recht als Instrument im Kampf um die Machterhaltung – Die letzten Jahre der DDR, in: Deutscher Bundestag, Materialien der Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Band IV, Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat, Baden-Baden 1995, S. 761
- Sarge, Materialien der 3. wissenschaftlichen Konferenz des Straf- und Militärkollegiums des Obersten Gerichts, Ost-Berlin 1987
- Saupe, Der Historiker als Detektiv. Der Detektiv als Historiker. Bielefeld 2009
- Schaap, Dienst- und Fachaufsicht in der Kripo. Einige unvollständige Anmerkungen eines Kommissariatsleiters, Kriminalistik 2005, 717
- Schirrmacher, EGO, Das Spiel des Lebens, München 2013
- Schmelz, Sozialistische Kriminalistik und Kriminologie in der DDR, Frankfurt / M, Band I, 2010, Band II, 2013
- Schmidt, Gangster, Opfer, Detektive, Eine Typengeschichte des Kriminalromans, Frankfurt/M. 1989
- Schneider, Internationales Handbuch der Kriminologie, Berlin 2009
- Schneikert, Die Kriminalpolizei, Kriminaltaktik und Kriminaltechnik, Lübeck 1927
- Schröder, Was wirklich war. DDR als Unrechtsstaat, FAZ vom 6.1. 2014, S. 7
Richard Schröder ist DDR-Bürger, Philosoph und SPD-Politiker. Er hat promoviert und habilitiert.

- Schulte,* Ordnung und Vernichtung – Die Polizei im NS-Staat, Kriminalistik 2011, 667
- Schulz,* Normiertes Misstrauen – Der Verdacht im Strafverfahren, Frankfurt/M. 2001 Habilitationsschrift
- Simmroß,* Kriminalpolizei im 21. Jahrhundert – Anpassung oder Abschaffung, Die Polizei 2011, 192
- Skirl,* Wegsperren? Ein Gefängnisdirektor über Sinn und Unsinn der Sicherungsverwahrung, Frankfurt/M. 2012
Michael Skirl ist Jurist und Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl mit 900 Schwerkriminellen, davon 100 mit lebenslanger Freiheitsstrafe und 90 Sicherungsverwahrte.
- Sofsky,* Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager, Frankfurt/M. 1993
Habilitationsschrift
- Soiné,* Kriminalistische Erfahrung als Rechtserkenntnisquelle. Erfahrungssätze als erkenntnistheoretische Grundlagen der juristischen Entscheidungen, in: Kriminalistik 2010, S. 275
- Kriminalistische List im Ermittlungsverfahren, NStZ 2010, 569
- Meilensteine der Kriminalistik. Zur Verbrechensbekämpfung im Wandel der Zeit, Kriminalistik 1993, 575
- Stelzer,* (Hg.), Sozialistische Kriminalistik (DDR), Band 1, 1977, Band 2, 1979, Band 3.1, 1986, und Band 3.2, 1984
- Stieber,* Practisches Lehrbuch der Criminalpolizei, Berlin 1860, Reprint Leipzig 1983.
- Stock,* Selbstverständnis, Inhalte und Methoden einer Polizeiwissenschaft, in: PFA-Schriftenreihe 1+2/2000, S. 101–122
- Voigt / Gries,* Karriereangebote, Karrieremuster und Eliterekrutierung [in der DDR], in: Deutscher Bundestag, Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Band III – 3, Ideologie, Integration und Disziplinierung, Baden-Baden 1995, S. 1901
- de Vries,* Historik und Kriminalistik. Kriminalistik als Wissenschaft, Kriminalistik 2010, 301
- Fehlerforschung in der Kriminalistik, Die Polizei 2014, 134
- Wagner,* Hitlers Kriminalisten – Die Deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus, München 2002
- Walder,* Kriminalistisches Denken, 4. Aufl., Bern 1975

Weiner,	FBI. Die wahre Geschichte einer legendären Organisation, Frankfurt/M. 2012
Weil,	Ärzte als inoffizielle Mitarbeiter des MfS der DDR, Göttingen 2007
Welzer,	Täter – Wie durch „Partikulare Rationalität“ aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden, Frankfurt/M. 2005
Werkentin,	Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht. Der Richter als Zeremonienmeister, Berlin 1995
Wieking,	Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart, Lübeck 1958
Wolf,	Verlorene Prozesse, Berlin 2009
Wunschik,	Hauptabteilung VII, Ministerium des Innern, Deutsche Volkspolizei, in: BStU (Hg.) Anatomie der Staatssicherheit (MfS-Handbuch), Berlin 2008
Ziercke,	Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte, Sonderband der Reihe Polizei + Forschung, Köln 2008 <i>Jörg Ziercke ist der aktuelle Präsident des BKA.</i>

1.1.2 Weiterführende Hinweise

1.1.2.1 Kriminalistische Sachbücher / Aufsätze

1.1.2.1.1 Lesenswerte Sachbücher mit echten Kriminalfällen

Ameling,	Die Entführung, Neuss 1997 <i>Die Entführung von Richard Oetker durch Dieter Zlof am 14.12.1976</i>
Aust / Laabs,	Heimatschutz. Der Staat und die Mordserie der NSU, München 2014 <i>Eine ausführliche Darstellung über den Rechts-Terrorismus des „National-Sozialistischen-Untergrund“ (NSU) in Deutschland von 2000 bis 2007.</i>
Ennigkeit / Höhn,	Um Leben und Tod. Wie weit darf man gehen, um das Leben eines Kindes zu retten? – Der Fall Jakob von Metzler – Protokoll eines Verbrechens, München 2011 <i>Ein Buch über den Foltervorwurf und das Gerichtsverfahren gegen den Einsatzleiter Wolfgang Daschner und den Vernehmungsbeamten Ortwin Ennigkeit; Entführung und Ermordung des Kindes, Erpressung der Eltern.</i>
Funke,	Mein Leben als Dagobert, Berlin 1998 <i>Arno Funke hat zwischen 1992–1994 viele Erpressungen zum Nachteil von Kaufhäusern begangen und schildert seine Straftaten.</i>

<i>Henning,</i>	Ein deutscher Sommer, Berlin 2013 <i>Eine ausführliche Darstellung der Geiselnahme Gladbeck vom 16. bis 18.8.1988 mit den Führungsstrukturen und Einsatzmaßnahmen der Polizei.</i>
<i>Hoppmann,</i>	Die Entwicklung der Rasterfahndung und DNA-Reihenuntersuchung. Zwei Jahrzehnte aus der Sicht einer Mordkommission, Kriminalistik 2013, 147 <i>Drei Teile, aus der Praxis für die Praxis</i>
<i>Lugmeier,</i>	Der Mann, der aus dem Fenster sprang, München 2005 <i>Der Autor schildert seinen Geldtransportraub von 2 Mio. DM zum Nachteil der Dresdner Bank in Frankfurt/M. am 30.10.1975, seine Flucht- und Verstecktechniken und seine Festnahme.</i>
<i>Peters,</i>	RAF. Terrorismus in Deutschland, Stuttgart 1991 <i>Eine ausführliche Darstellung über den Links-Terrorismus der „Roten Armee Fraktion“ (RAF) in Deutschland von 1968 bis 1991.</i>
<i>Reemtsma,</i>	Im Keller, Hamburg 1997 <i>Jan Philipp Reemtsma ist das Opfer der Entführung durch Thomas Drach am 25.3.1996. Er schildert auch die polizeilichen Maßnahmen.</i>
<i>Rückert,</i>	Todfreunde, DIE ZEIT vom 24.9.2009, S. 19–23 <i>Das Verhältnis zwischen dem Leiter der Mordkommission Mönchengladbach Hans-Josef [Hennes] Jöris und dem sechsfachen Mörder Otto Debisch.</i>
<i>Thiel,</i>	SOKO im Einsatz. Der Fall Mirco und weitere brisante Kriminalgeschichten, Berlin 2012, S. 85 ff. <i>Ingo Thiel ist Leiter von Mordkommissionen am Niederrhein, Mönchengladbach. Der Fall Mirco verlangte ununterbrochen 146 Tage lang höchsten Ermittlungsaufwand mit klassischen Methoden, innovativen Einfällen und eisernem Willen. Der Schwerpunkt liegt auf der ununterbrochenen Arbeit in Sachen Mirco. Der Autor gibt wichtige Einsichten und Anregungen zum „kriminalistischen Denken“ (Kapitel 1.5.3) mit den Fakten des Falles auf den Seiten 93, 101, 106, 109, 111, 112, 114, 120, 127, 132, 133, 145, 151, 154, 156, 163, 172, 194, 221</i>
<i>Thiess,</i>	Mordkommission. Wenn das Grauen zum Alltag wird. Der Leiter von Mordkommissionen in München berichtet über wahre Fälle, München 2012. <i>Richard Thies ist Leiter von Mordkommissionen in Bayern. Er beschreibt 30 interessante Fälle, Methoden der Vernehmung (S. 110-117), den Aufbau und die Struktur von Mordkommissionen sowie den Jour-Staatsanwalt (S. 37).</i>

1.1.2.1.2 Historische Sachbücher

Avé-Lallement,	Das deutsche Gaunertum. Erstauflage 1858, Reprint Wiesbaden 1998 <i>Der Jurist Friedrich Avé-Lallement (1809–1892) war maßgeblich an der Erneuerung des Polizeiwesens in Lübeck beteiligt. Er schrieb auch über die Kriminalität seiner Zeit und die Bemühungen bei der Verbrechensbekämpfung, die der heutigen ähneln.</i>
Mittmann / Hillich,	Die Kriminalliteratur der DDR. 1949–1990, Berlin 1991
Mittmann,	Fahndung. Große Fälle der Volkspolizei, Berlin 1995 <i>Fälle zwischen 1945 und 1961. Vorwort von der Historikerin Bärbel Schönefeld. Kriminalistik unter dem Denkmuster des „Kalten Krieges“; Kapitel 1.3.3.5.2</i>
	Rufen Sie die MUK. Mordgeschichten aus der DDR, Berlin 1998
Thorwald,	Das Jahrhundert der Detektive. Weg und Abenteuer der Kriminalistik, Zürich 1954
	Die Stunde der Detektive. Werden und Welten der Kriminalistik, Zürich 1962
	Die gnadenlose Jagd. Roman der Kriminalistik, Zürich 1973 <i>Der Solinger Autor (1915–2006) schrieb unter Pseudonym und hieß Heinz Bongartz.</i>

1.1.2.2 Historische Gerichtsentscheidungen

Eine ganz andere Dichtungsgattung ist die Überlieferung von historischen Gerichtsentscheidungen. Hier steht der Richter im Mittelpunkt, insbesondere der **Strafrichter**. Es geht um Schuld und Sühne in der Realität. Der Strafverteidiger *Reinhard Georg Birkenstock* hat eine wunderbare Zusammenstellung von 56 Gerichtsentscheidungen herausgegeben. Die Texte halten sich streng an die historischen Vorlagen. Die Spannbreite der Fälle fängt natürlich mit *König Salomons Urteil* an, über *Lessings „Nathan der Weise“*, *Zuckmayers „Hauptmann von Köpenick“*, *Hacks’ „Der Müller von Sanssouci“*, *Kafkas „Prozess“* bis zu *Fritz Teufels „Wenn’s der Wahrheitsfindung dient“*.

Der große **Unterschied zur Kriminalliteratur** besteht darin, dass die Gerichtsverhandlungen in der großen Mehrzahl die gängigen Alltagsverfehlungen zeigen. Darüber hinaus wird mit den Gerichtsentscheidungen das Fundament von Recht und Rechtsprechung gezeigt. Es ist das Bemühen des Staates, **Gerechtigkeit** zu verbreiten (*Birkenstock*, S. 9).

1.2 Geschichte der Kriminalistik

1.2.1 Kriminalistik und Strafrecht

Die Kriminalistik ist eng mit dem Strafrecht verbunden. Sie ist eine juristische Wissenschaft, weil jede taktische Entscheidung gleichzeitig eine (strafprozess-)rechtliche ist. Das gilt insbesondere für die Beweisführung (Kapitel 3), die Vernehmung (Kapitel 11) und auch für die Kriminaltechnik (Kapitel 4). Zunächst nur als juristisches Thema angesehen, wurde „Kriminalistik“ in Deutschland an den Universitäten als Teilgebiet der Jurisprudenz behandelt. Bekanntester Vertreter dieser Wissenschaftsrichtung dürfte **Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach** (1775–1833) gewesen sein. Als Rechtsphilosoph, Präsident des Appellationsgerichts in Ansbach und Kriminalwissenschaftler hat er die moderne deutsche Strafrechtslehre geprägt. Er formulierte den Satz: „nulla poena sine lege“ (keine Strafe ohne Gesetz). Er benutzte die Kriminalistik als Mittel der Rechtsanwendung. Doch blieb sie ein reines „Handwerk“ für die positivistischen Beweisregeln, die in den **Inquisitionsprozessen** ihren Anfang hatten. Der Richter, zugleich Ankläger und Rechtsprecher, hatte das Vorliegen der Schuld nach formalen Beweisregeln festzustellen. Dabei kam es nicht auf seine Überzeugung an. So musste z.B. ein Angeklagter verurteilt werden, wenn er ein **Geständnis** abgelegt hatte. Ob das Geständnis durch die **Folter** erpresst worden war, spielte dabei keine Rolle. Doch die allgemeine Aufklärungsbewegung des 18. und 19. Jahrhunderts veränderte auch die Rechtsprechung.

Natürlich gab es schon lange vor dieser Zeit kriminalistisches Denken, auch, wenn der Begriff nicht benutzt wurde. So steht in der Bibel das Beispiel von „Susanne im Bade“, in dem zwei Lügner in der Vernehmung überführt werden (Kapitel 1.7.1). Ferner gibt es eine umfangreiche Literaturgeschichte der deutschsprachigen Kriminalistik. Besonders intensiv hat im 19. Jahrhundert **Friedrich Avé-Lallmant** auf diesem Gebiet geforscht und Literatur vom 16. Jahrhundert an aufgelistet.

Die jüngere deutsche kriminalistische Literatur wird gut in der Serie **Profile** zusammengefasst, die **Persönlichkeiten der Kriminalistik** und **Kriminologie** vorstellt.

Zeitschrift Kriminalistik 1972:

- *Erich Wulffen*, S. 177
- *Cesare Beccaria*, S. 225
- *Ernst Gennat*, S. 271
- *Hans Groß*, S. 321
- *Cesare Lombroso*, S. 367
- *Friedrich Johannes Palitzsch*, S. 417
- *Johannes Schober*, S. 475
- *Robert Heindl*, S. 570

1

2

3

Zeitschrift Kriminalistik 1973:

- *Edmund Mezger*, S. 24
- *Gustav Aschaffenburg*, S. 72
- *Albert Hellwig*, S. 111
- *Sigmund Freud*, S. 156
- *Friederike Wiekling*, S. 212
- *Friedrich Avé-Lallmant*, S. 241
- *Christian Thomasius*, S. 302
- *Georg Paul Hönn*, S. 350
- *Hans Schneikert*, S. 392
- *Friedrich Eberhardt*, S. 442

Zeitschrift Kriminalistik 1974:

- *Clarence Darrow*, S. 21
- *Wilhelm Stieber*, S. 56
- *Karl Mittermaier*, S. 157
- *Sydney Smith*, S. 212
- *William Penn*, S. 258
- *Harry Söderman*, S. 357
- *Johann Hinrich Wichern*, S. 408

Zeitschrift Kriminalistik 1976:

- *Hans von Hentig*, S. 129
- *Walter Zirpinz*, S. 272
- *Rudolf Klaiber*, S. 369
- *Franz Meinert*, S. 500

4 Darüber hinaus haben das Grundgesetz und die höchstrichterlichen Entscheidungen erlaubte kriminalistische Maßnahmen beschrieben, die in **Meilensteine für die Kriminalistik** zusammengefasst sind (Kapitel 1.2.7.2).

1.2.2 Freie Beweiswürdigung

5 Die Einflüsse aus Frankreich und England brachten nach und nach die Einführung der freien Beweiswürdigung. Zwischen 1838 und 1879 wurden die Folter sowie die Lügen- und Ungehorsamsstrafen zur Erreichung von Geständnissen abgeschafft. Der Richter urteilte jetzt aufgrund seiner freien Überzeugung nach der Beweisaufnahme, ohne an starre Regeln für die Anerkennung von Beweisen gebunden zu sein. Jetzt kam es auf eine argumentative Auseinandersetzung mit dem Beweisstoff an. Es galt, dem Täter seine Tat und seine Schuld zu beweisen. Diese neue Methode zeigte der großherzoglich-badische Amtmann zu Heidelberg *Franz von Jagemann* in seinem 1838 veröffentlichten „Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde“. Es gilt als Anfang der Entwicklung der Kriminalistik als selbstständige Disziplin.

1.2.3 Kriminalistisches Seminar

Der Kriminalpolitiker und Strafrechtslehrer **Franz von Liszt** (1851–1919) gründete im Jahre 1882 an der **Universität Marburg** das Kriminalistische Seminar, weil er eine umfassende kriminalistische Ausbildung für die angehenden Juristen für unumgänglich hielt. **Franz von Liszt** fasste, dem Grundsatz der Interdisziplinarität folgend, neben dem Straf- und Strafprozessrecht die Kriminalsoziologie, die Kriminalbiologie, die Untersuchungskunde, die Lehre von der Strafvollstreckung und die **Kriminalpolitik** in einem Fächerkanon zusammen. Die nicht juristischen Einzelgebiete fanden sich hierbei unter dem Begriff „Strafrechtliche Hilfswissenschaften“ wieder. Ebenso forderte **von Liszt** die Einrichtung einer **kriminalistischen Sammlung**, eine Art **Kriminalmuseum**, damit sich die Studenten anhand von Anschauungsmaterial mit den Methoden der Verbrechensbekämpfung vertraut machen konnten. Darüber hinaus forderte er eine akademische Ausbildung für Kriminalpraktiker, vergleichbar der praktischen Ausbildung für Juristen.

6

1.2.4 Hans Groß

Als Begründer der wissenschaftlichen Kriminalistik und Kriminologie im deutschsprachigen Raum gilt **Hans Groß** (1847–1915). In Graz geboren, wurde er nach dem Studium der Rechtswissenschaft Untersuchungsrichter, Hauptverhandlungsrichter und Staatsanwalt. In spektakulären Prozessen überführte Groß die Lügenden mithilfe der Erkenntnisse der **Naturwissenschaften**. So machte Groß diese Disziplinen für die Verbrechensbekämpfung nutzbar.

7

Zwar ist der Sachbeweis ein hervorragendes und unverzichtbares Fahndungshilfsmittel mit einem hohen Identifizierungswert und zeigt sehr oft den Weg zur Aufklärung von Tatserien, der **Personalbeweis** stellt jedoch nach wie vor das wichtigere Beweismittel für die Urteilsfindung dar (Kapitel 3.5).

8

Da es bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts noch keine Staatsanwaltschaft gab (Kapitel 19.2), hatten die **Untersuchungsrichter** die Hauptaufgaben der Verbrechensbekämpfung zu bewältigen. Deshalb sah Groß deren Ausbildung als besonders wichtig für die Verbesserung der Straftatenbekämpfung an. Deshalb schrieb er 1893 das „Handbuch für Untersuchungsrichter“, das ab der sechsten Auflage (1913) in „Handbuch der Kriminalistik“ umbenannt wurde und zuletzt 1976 in der zehnten Auflage erschienen ist. Es wurde in alle Kultursprachen übersetzt und gilt als Standardwerk. Ferner veröffentlichte Groß Publikationen zur „Criminalpsychologie“ und gründete die Zeitschrift „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“, die ab 1916 als „Archiv für Kriminologie“ weitergeführt wurde. Aber auch ganz praktische Neuerungen entwickelte er, z.B. den heute noch benutzten „Tatortkoffer“, den er „Commissionstasche“ nannte (*Bachhies!*).

9

Um sich ganz der Erforschung von Verbrechen und Verbrechern zuwenden zu können, folgte Groß 1898 dem Ruf an die **Universität von Czernowitz** (Ukraine),

10

wirkte an der **Universität in Prag** und wurde 1905 Professor für Strafrecht an der **Karl-Franzens-Universität in Graz**. Dort gelang es ihm 1912, innerhalb der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein Institut für Kriminologie zu gründen.

- 11 Groß bezeichnete die gesamte Verbrechensbekämpfung als „Kriminalpolitik“ und unterteilte diese in „juristische“ und „nicht juristische“ Kriminalwissenschaften. Die **Kriminologie** war für ihn die Lehre von den Erscheinungsformen und Ursachen des Verbrechens und eine „nicht juristische“ Kriminalwissenschaft. Die **Kriminalistik** war für „Rechtsanwendung und -entwicklung“ zuständig. Gleichwohl ordnete er sie den „nicht juristischen Wissenschaften“ zu, weil die Gesetze noch keine Vorschriften für die Art und Weise der kriminalistischen Ermittlungen kannten und die Polizei eine untergeordnete Hilfsfunktion hatte (Kapitel 19.2). Damals wurde die eigentliche kriminalistische Arbeit vom Untersuchungsführer vorgenommen, der Jurist war. Bei diesem war klar, dass seine Tätigkeit „juristisch“ ist. Jedoch musste er kriminalistische Methoden erlernen (Groß / Geerds, Band II, S. 514; Kapitel 1.4.2.1). Doch das ist heute ganz anders. Die Strafprozessordnung und die vielen höchstrichterlichen Entscheidungen haben die gesamte Kriminalistik geprägt und sind für die Strafverfolgungsbehörden verbindlich (Art. 20 Abs. 3 GG; Kapitel 1.4.2.1). Insofern ist die Kriminalistik eine **juristische Wissenschaft**.

- 12 Im Institut für Kriminologie richtete Groß ein **Kriminalmuseum** ein. Eine Sammlung von Gegenständen und Schriftstücken, die in Strafverfahren von Bedeutung waren. Es sollte den Studenten der Rechtswissenschaft die Erscheinungsformen und die Methoden der Aufklärung von Verbrechen näher bringen. Darüber hinaus wurden in diesem Institut auch **Gutachten** gefertigt, zuletzt auf dem Gebiet der Grafologie. Mit der Auflösung des Kriminologischen Institutes im Jahr 1977 verlor das Kriminalmuseum an Bedeutung.

- 13 Unter der Führung des „Institutes für Österreichische Rechtsgeschichte und Europäische Rechtsentwicklung“ hat Professor Dr. Gernot Kocher in Graz das Kriminalmuseum zum Gedenken an Hans Groß neu belebt, der sicher als „Vater der Kriminalistik“ bezeichnet werden kann. Es wurde am 23.2.2003 wieder eröffnet. Einmal wöchentlich ist es auch der Öffentlichkeit zugänglich (Bachhies).

1.2.5 Kriminalistik in Preußen

- 14 Die tatsächliche Aufnahme der kriminalistischen Lehre an einer deutschen Universität (Berlin) erfolgte aber erst 1920. Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erteilte Hans Schneikert (1876–1944) den Auftrag: „Die kriminalistischen Hilfswissenschaften, insbesondere die Kriminalpsychologie und den polizeilichen Erkennungsdienst, in Vorlesungen und, soweit erforderlich, in Übungen zu vertreten“. Schneikert, mit Hans Groß befreundet, war zu dieser Zeit Leiter des Erkennungsdienstes beim Berliner Polizeipräsidium.
- 15 Im Jahre 1930 erhielt ein weiterer Praktiker, der Leiter der Berliner Kriminalpolizei, Max Hagemann (1883–1968), vom Preußischen Minister einen Lehrauftrag für Kri-

minalistik und strafrechtliche Hilfswissenschaften an der Universität in Berlin. Diese Lehrtätigkeit übte er bis zum Wintersemester 1944/45 aus. Danach trat *Hagemann* von 1951–1952 als erster Präsident des neu geschaffenen Bundeskriminalamtes wieder in die Öffentlichkeit.

1.2.6 Kriminalistik in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)

Die wissenschaftliche Tradition der Kriminalistik wurde in Deutschland nur in der DDR an der Humboldt-Universität in Ost-Berlin fortgesetzt. Neben Mitarbeitern der Zollverwaltung und des Ministeriums für Staatssicherheit konnten ausgewählte Kriminalisten den akademischen Abschluss „Diplomkriminalist“ erwerben und auch promovieren. Dieses Studium und ein vorgesetzter Abschluss in **Marxismus-Leninismus** waren Voraussetzung für eine Verwendung im höheren Dienst. **Promovieren** konnte man allerdings **nicht im Fach Kriminalistik**. Wer sich als Kriminalist dem Staat und der Stasi unterordnete und deren Ziele unterstützte, wurde einem Juristen, der promovieren sollte, zugeordnet. Bis zu zehn Personen konnten so an einer Dissertation arbeiten. Im Ergebnis erhielten alle den akademischen Grad „Dr. jur.“. Dabei konnten alle übrigen Beteiligten auch Kriminalisten sein und ein kriminalistisches Thema bearbeiten.

Allerdings wurde die Kriminalistik in der DDR nicht als ernst zu nehmende Wissenschaft betrieben, denn: „Wahrheit und Erkenntnisse waren zu heiligen Formeln einer unantastbaren Ideologiewelt geworden. Ein freier und kontroverser Austausch war nicht möglich; Wissenschaft ohne Meinungsfreiheit ist aber undenkbar. Wissenschaft war hier nicht mehr Suche nach Lösungen für Probleme, sondern nur noch **Rechtfertigungssoziologie**“ (*Kowalcuk*, S. 63). Die Wissenschaftlichkeit in den Büchern „Sozialistische Kriminalistik“ sollte durch den Aufdruck aufgewertet werden: „Als Lehrbuch für die Aus- und Weiterbildung an Universitäten und Hochschulen anerkannt“. Dabei war es selbstverständlich, dass in den richtungsweisenden Veröffentlichungen die Grundlagen der DDR-Kriminalistik mit Aussagen von *Lenin* und *Engels* begründet wurden. Eine systematische Auswertung der Kriminalität fand jedoch nicht statt, weil die Kriminalstatistik geheim gehalten wurde (Kapitel 1.3.3.5; *Mertens*, 1998, S. 103).

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands am 3.10.1990 wäre eine gute Gelegenheit gewesen, die an der Humboldt-Universität vorhandenen Ansätze einer Verknüpfung von Rechtswissenschaft und Kriminalistik aufzunehmen, auf allgemeines Hochschulniveau zu heben und unter rechtsstaatlichen und demokratischen Bedingungen fortzuentwickeln. Doch der Senat von Berlin beschloss bereits am 18.12.1990, den Fachbereich Kriminalistik an der Humboldt-Universität „**mangels Bedarfs**“ nicht fortzuführen. Die Studiengänge sind 1994 ausgelaufen.

Alle Versuche der Vertreter einer sozialistischen Kriminalistik (*Stelzer u.a.*), die Kriminalistik nach 1990 doch noch an einer Hochschule zu etablieren, sind gescheitert.

16

17

18

19

Sie konnten dieses Ziel auch nicht über die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik (DGfK) erreichen (*Berthel*, S. 53, 56). Die DGfK hat es auch nach zehn Jahren nicht geschafft, als wissenschaftliche Institution in der Politik, in der Kriminalwissenschaft und in den Medien wahrgenommen zu werden.

1.2.7 Kriminalistik in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) / Meilensteine

1.2.7.1 Kriminalistik in der BRD

- 20 Die Kriminalistik als universitäres Studienziel mit direktem Berufszugang zum höheren Dienst der Kriminalpolizei kann jedoch nur entwickelt werden, wenn es zur Besinnung auf die geistigen und ethischen Werte kommt und der Wille zu einer ernsthaften wissenschaftlichen Vertiefung geweckt werden kann. Das handwerksmäßige Beherrschen der Kriminalistik allein begründet allerdings noch **keine Wissenschaft**.
- 21 Denn zwischen **Wissenschaft** und **Ausbildung** besteht ein wesentlicher Unterschied. *Hagemann* (unter 1.) erinnert hier zu Recht an die heute noch gültige Antrittsrede von *Friedrich Schiller* an der Universität Jena im Jahre 1789, der darin die ethischen Unterschiede des Erwerbens von Kenntnissen durch Ausbildung und durch Studium darlegt. „Nicht das mühsame Erlernen der Teilgebiete einer Disziplin, das möglichst wortgetreue Reproduzieren des Erlernten und die penible Abgrenzung der Teilgebiete zueinander führen zur Erkenntnis. Vielmehr ist nach dem Vordringen bis zum Kern des Problems über das Thema zu reflektieren und alle Erkenntnisse zu einem harmonischen Ganzen zusammenzufügen.“
- 22 In den westlichen Bundesländern wurde nach 1945 das **Studiengang Kriminalistik** in polizeiinternen Ausbildungsveranstaltungen von Kriminalpraktikern unterrichtet. Dabei war die Landeskriminalschule in Neuss als selbstständige Einrichtung zur Aus- und Fortbildung von Kriminalisten einzigartig. Erst ab 1976 ist **Kriminalistik Lehrfach** an den Fachhochschulen des Bundes und der Länder und wird im Staatsexamen geprüft. Dabei führt die Fachhochschule des Landes Baden-Württemberg den Zusatz „Hochschule für Polizei“. In Bremen heißt sie „Hochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich für Polizei“.
- 23 Der einzige **ernst zu nehmende Versuch**, in der alten Bundesrepublik die Kriminalistik als eigenständiges Hochschulstudium einzuführen, wurde 1978 an der **Universität Ulm** unternommen. In einem achtsemestrischen Studiengang „**Kriminallwissenschaften**“ sollten neben Kriminalistik die Kriminologie, Rechtswissenschaften, Naturwissenschaften, Führungswissenschaften, Medizin, Psychologie und Wirtschaftswissenschaften gelehrt werden und mit einem Diplom abschließen. Eine Promotion zum „Dr. rer. crim.“ war vorgesehen. Der Genehmigungsantrag an das Ministerium für Wissenschaft und Kunst des Landes Baden-Württemberg wurde jedoch mit dem Hinweis auf die angespannte Haushaltsslage abgelehnt.
- 24 Dabei hat es insgesamt nicht an Versuchen gefehlt, die **Kriminalistik an Hochschulen** zu lehren. Während der Weimarer Zeit und unmittelbar nach dem Zweiten

Weltkrieg hat es innerhalb des deutschsprachigen Raumes in Deutschland, Österreich und der Schweiz, viele Neugründungen von **Kriminalistischen Instituten** an den Universitäten gegeben. Ihr Bestand ist jedoch nie über eine Einführungsphase hinausgegangen, obwohl die Wissenschaftlichkeit dieser Disziplin nicht infrage steht. Denn es geht auch hier um rational begründetes, methodisch und systematisch überprüfbares Wissen, das durch Forschung, Lehre und aus überliefelter Literatur gebildet wird. Dafür gibt es eine einfache Ursache. Als ordentliche Professoren standen für diese Disziplin Juristen und Mediziner zur Verfügung. Dabei zeigte sich sehr schnell, dass den Juristen die erforderliche naturwissenschaftliche und den Medizinern die notwendige juristische Ausbildung fehlt (*Fischer*).

Das **Fehlen** eines **Lehrstuhls für Kriminalistik an Universitäten** hat zur Folge, dass Gesetzgebung und Rechtsprechung weiterhin auf unabhängige akademische Innovation verzichten müssen. Die fähigen Kriminalisten in der Polizei stehen dazu nicht zur Verfügung. Sie sind richtigerweise zur Loyalität gegenüber ihren Vorgesetzten aus Verwaltung und Politik verpflichtet und somit nicht frei in ihrem Forschen, Handeln, Denken und insbesondere nicht frei in ihren öffentlichen Äußerungen. Das gilt ebenso für Angehörige polizeieigener wissenschaftlicher Institute. Diese Einschränkung besteht auch für Stellungnahmen anlässlich aktueller Kriminalfälle, die in der Öffentlichkeit diskutiert werden.

25

Als selbstständige Wissenschaft (LT-Drs. 13/6258, S. 29) bedient sich die Kriminalistik der **Adaption von Wissen** aus allen anderen Wissenschaften und kommt so zu vielen theoretischen Erkenntnissen und zu überzeugenden Ergebnissen. Ein Lehrstuhl für Kriminalistik an einer Universität würde diese Entwicklung beschleunigen und die Orientierung erleichtern. Es ist zu hoffen, dass die **Deutsche Hochschule der Polizei** (Kapitel 1.4.3.1) diese Aufgabe übernimmt. Selbst die Akkreditierungsagentur fordert, dass dort „zum Fächerkanon vor allem auch Kriminalistik und Kriminologie gehören“ (*Heckmann*, S. 97, 100).

26

Weil die **Fachhochschulen** des Bundes und der Bundesländer sowie die Institute beim Bundeskriminalamt auf ihrer wissenschaftlichen Freiheit der Lehre bestehen, entwickeln sich nebeneinander unterschiedliche Systeme und unterschiedliche Terminologien, wie es seit längerer Zeit nicht nur im Bereich der Fallanalyse zu beklagen ist. So ist z.B. die „Operative Fallanalyse“ nur auf rund ein Prozent der Straftaten anwendbar und zeigt große Probleme in der Beweisführung (Kapitel 16.5). Eine „Kriminalistische Fallanalyse“ (Kapitel 5.3) wird bei mehr als 80 % der Delikte angewendet, sie gibt es aber nur regional und in sehr unterschiedlichen Formen. Einen ausführlichen Diskurs mit dem Ziel der Vereinheitlichung ist in der derzeitigen Situation nicht in Sicht.

27

Das **kriminalistische Studium** hat sich in den letzten Jahren grundlegend verändert. Die Bundesländer und der Bund haben inzwischen Hochschulen und Fachhochschulen für die Polizei eingerichtet und stellten ab 2007 den bisherigen Diplomstudiengang auf den **Bachelor-Studiengang** und die Deutsche Hochschule

28

der Polizei (Kapitel 1.4.3.1) auf den **Master-Studiengang** um. Die **Universität Bochum** bietet im Master-Studiengang „Polizeiwissenschaft und Kriminologie“ ebenfalls Kriminalistik an. Die Inhalte der Kriminalistik haben sich dadurch aber nicht verändert.

- 29 Die **Bundesländer** und der Bund verfolgen in der polizeilichen Ausbildung mit der Kriminalistik im Bachelor-Studiengang **verschiedene Studienziele**. Die Bandbreite erstreckt sich vom polizeilichen Generalisten im Streifendienst über den traditionellen Kriminalisten bis zum privatwirtschaftlichen Studiengang für **Sicherheits-Management**, so seit 2007 in Hamburg und Schleswig-Holstein.
- 30 Studierende werden unmittelbar nach dem Abitur und / oder als Aufstiegsbeamte aus dem mittleren Dienst zugelassen. Deren Studienzeit dauert drei Jahre. Darüber hinaus wird an Polizeischulen bzw. Polizei-Instituten oder Polizeiakademien für den mittleren und für den gehobenen Dienst Kriminalistik gelehrt.
- 31 Die **Lehrkräfte** werden mit verschiedener Lehrdauer eingesetzt. Einige gehen während ihres gesamten Berufslebens dieser Aufgabe nach, andere verlassen in einem Rotationssystem bereits nach fünf bis sieben Jahren die Lehre und gehen wieder in den Exekutivdienst zurück. Darüber hinaus werden nebenamtliche (Honorar-) Lehrkräfte von Semester (Modul) zu Semester (Modul) verpflichtet.

1.2.7.2 Meilensteine für die Kriminalistik

- 32 Bei der chronologischen Darstellung der „**Meilensteine für die Kriminalistik**“ geht es nicht um aufsehenerregende Kriminalfälle, wie im „Pitaval“ von *Francois Gayot de Pitaval* (1673–1743), der noch heute unter „Der neue Pitaval“ aufgelegt wird, oder um die „Fehlerquellen im Strafprozess“ von *Karl Peters*, auch nicht um „Das Jahrhundert der Detektive“ und „Die Stunde der Detektive“ von *Jürgen Thorwald*. Es geht um **Gesetzgebung und Rechtsprechung**, die die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden beschränken, damit ein faires Strafverfahren gesichert ist und die **Würde des Menschen** im Mittelpunkt unseres Handelns steht (Art. 1 GG; Kapitel 3.3). Die Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus und mit der DDR sind hierfür abschreckende Beispiele (Kapitel 1.3.3.3 und 1.3.3.5). Sie zeigen die Notwendigkeit und Wichtigkeit der „Meilensteine“ in der Alltagsarbeit. Der Mensch darf nicht zum Objekt der Strafverfolgung herabgewürdigt werden.
- 33 Die Meilensteine der Kriminalistik zeigen die kontinuierlichen Veränderungen der Methoden und der Organisation der **Verbrechensbekämpfung**. Ziele dieser Bekämpfung sind die Reduzierung von Straftaten, insbesondere von schwerwiegenden, um so **Rechtssicherheit** und **Gerechtigkeit** zu verbreiten.
- 34 Um den zeitlichen Fortschritt der Erkenntnisse und den stetigen Wandel der Werte der Gesellschaft darzustellen, ist die Tabellendarstellung gewählt worden. Die ausführlichen Beschreibungen zu den hier angegebenen Zeitmarken können über das **Stichwortverzeichnis** gefunden werden.

Meilensteine der Kriminalistik	
1740	Abschaffung der Folter durch <i>Friedrich den Großen</i> .
1811	Mit Kabinettsorder vom 1.2.1811 von <i>Friedrich Wilhelm III</i> wurde beim Polizeipräsidium in Berlin die Kriminalabteilung eingerichtet, die am 1.4.1811 ihre Arbeit aufnahm. Dieses Datum wird als „ Geburtsstunde der Kriminalpolizei “ in Deutschland angesehen.
1838	Das Land Sachsen hat mit Gesetz vom 30.3.1838 die „ Freie Beweiswürdigung “ eingeführt.
1841	<i>Franz von Jagemann</i> veröffentlicht das Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde . Es ist der Anfang der wissenschaftlichen Kriminalistik.
1877	Durch das Gerichtsverfassungsgesetz wird die Staatsanwaltschaft eingeführt.
1852	In Berlin wird die Revierkriminalpolizei eingeführt, sodass die flächen-deckende Anwendung der Kriminalistik möglich wird.
1881	Der Franzose <i>Alphonse Bertillon</i> entwickelt das Körpermessverfahren , um mit elf Körpermaßen Wiederholungstäter zu identifizieren. Der von ihm entwickelte „ Bertillon-Stuhl “ wird noch heute bei der Fotografie von Straftätern benutzt.
1893	<i>Hans Groß</i> (1847–1915, Österreicher), Untersuchungsrichter und Professor für Strafrecht an der Universität in Graz, veröffentlicht das „Handbuch für Untersuchungsrichter“. Er gilt als der Begründer der deutschsprachigen wissenschaftlichen Kriminalistik .
1892	Unter dem Titel „ Fingerprints “ beschreibt der Engländer <i>Francis Galton</i> wissenschaftlich die Einmaligkeit und Unveränderbarkeit des Fingerabdrucks .
1900	Der Deutsche <i>Karl Landsteiner</i> entdeckt die Verschiedenheit des menschlichen Blutes durch die Blutkörperchenmerkmale und unterteilt sie in sieben Blutgruppen . Der Engländer <i>Edward Henry</i> entwickelt eine Methode der Klassifizierung von Fingerabdrücken , sodass diese in Karteien abgelegt werden können. Damit konnte einer neu eingehender Fingerabdruck einfacher mit dem Kartei-Bestand verglichen werden.
1903	Der deutsche Professor für Strafrecht <i>Ernst von Beling</i> entwickelt die „ Rücksichten “, die besondere Bedeutung haben und die wir heute Beweisverbote nennen.
1923	Gründung von IKPO – INTERPOL in Wien zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums. Es handelt sich um eine „Büro-Behörde“, die Informationen auswertet und weiterleitet.

Meilensteine der Kriminalistik	
1924	Die Einführung der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO) überträgt die Verantwortung für die Verurteilung allein dem Richter. Die Einführung der Beweismittelverbote löst den Konflikt bei Zeugen, die ihre besondere Vertraulichkeit zu Angehörigen und Vertrauten wahren wollen (§§ 52, 53, 53a, 81c Abs. 3, §§ 54, 96, 97 und 252 StPO)
1925	In Preußen wird das Landeskriminalamt eingerichtet. Damit konnten für die Kriminalpolizei standardisierte Ermittlungsmethoden entwickelt werden, die der Rechtsstaatlichkeit dienen.
1930	Gesetzlich festgelegte verbotene Vernehmungsmethoden und Beweisverwertungsverbote durch die Einführung von § 136a StPO. Dadurch soll die Würde des Menschen auch im Strafverfahren gewahrt bleiben.
1949	Durch die Erfahrungen mit der NS-Diktatur und dem darin selbstherrlich agierenden „Polizeistaat“ wurde am 14.4.1949 durch die Militärgouverneure mit dem „ Polizeibrief “ in Deutschland die örtliche Zuständigkeit der Polizei auf ihre Bundesländer beschränkt. Davon ausgenommen war die Kriminalpolizei , die bundesweit schwerwiegende Straftaten aufdecken und aufklären soll (Art. 73 und 87 GG).
1951	Durch die Erlaubnis im „Polizeibrief“ (siehe 1949) wurden das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter mit dem BKA-Gesetz eingerichtet. Ihre Aufgabe ist die Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten. Für die internationale Zusammenarbeit ist das Bundeskriminalamt zuständig.
1952	Der Bundesgerichtshof begründet die Beweiskraft des Fingerabdrucks zur Identifizierung von Personen (BGH, Urt. v. 24.6.1953 – 3 StR 229/52, JR 1952, 445).
1952	Der Bundesgerichtshof weist dem Tatrichter allein die Aufgabe zu, die Glaubwürdigkeit und den Wahrheitsgehalt von Zeugenaussagen zu bewerten (BGHSt 3, 52, 53; §§ 78, 155, 261, 264 StPO).
1954	Die allgemein anerkannten Erfahrungssätze der Wissenschaft sind Ge-setze im Sinne von § 337 StPO (BGHSt 6, 70, 72).
1954	Der Lügendetektor ist für die Wahrheitsfindung ungeeignet (BGHSt 5, 332; BGHSt 44, 308)
1954	Zeugen vom Hörensagen werden zugelassen, das können sein: Vernehmungsbeamte, VP-Führer oder Privatpersonen (BGHSt 6, 209, 210; BGHSt 13, 1, 4; BGHSt 17, 382, 385; BGHSt 33, 178, 182; BGH, NSZ 1988, 144).
1957	Die subjektive Überzeugung des Richters muss mit objektiven Tatsachen belegt werden (BGHSt 10, 208, 209; BGHZ 53, 245, 256 – Anastasia).
1960	Die Wahrheit darf nicht um jeden Preis erforscht werden (BGHSt 14, 358, 365; BGHSt 17, 337, 348; BGHSt 31, 304, 308).

Meilensteine der Kriminalistik	
1964	Der Mensch darf nicht zum Objekt der Strafverfolgung herabgewürdigt werden (BGHSt 17, 28, 33).
1964	Einführung der Belehrung vor der Beschuldigten- und Zeugen-Vernehmung (§ 163a Abs. 3 und 4 StPO).
1966	Sachverständige haben dem Richter nur Sachkunde zu vermitteln . Über die Glaubwürdigkeit und den Wahrheitsgehalt des Inhaltes entscheidet allein der Richter (BGHSt 21, 62; §§ 78, 155, 261, 264 StPO)
1967	Dem einschreitenden Beamten wird für die Richtigkeit seines Handelns ein Ermessen zugestanden. Dadurch werden die Amtshandlungen nicht rechtswidrig, wenn er sich geirrt hat (BGHSt 21, 334, 363).
1972	In den USA werden „ Fingerprints “, anhand von Winkelfunktionen durch Automaten verglichen. Mit dieser Technik können Fingerabdrücke klassifiziert und massenhaft mit Datenbeständen verglichen werden. In Deutschland wird diese Methode erst 1992 unter dem Begriff „ AFIS “ (Automatisiertes-Fingerabdruck-Identifizierungs-System) eingeführt.
1973	Im „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ vom 19.12.1966 wird die Selbstbelastungs-Freiheit für Beschuldigte beschlossen. Dieser gilt jetzt auch für Deutschland (Pakt, Art. 14 Abs. 3 Buchst. g, BGBI. 1973 II, 1534, 1540; BGHSt 5, 332, 334; BGHSt 34, 39, 46).
1974	Beschuldigte haben jederzeit das Recht auf Beistand eines Verteidigers (§ 137 StPO).
1975	Der Zeugenbeweis ist für das Strafverfahren der wichtigste Beweis (BVerfGE 38, 105; BGHSt 32, 127).
1978	Einführung der allgemeinen Zeugenpflicht durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 49, 280, 284). Erst ab 2009 wird diese Pflicht auch in § 48 StPO festgeschrieben.
1981	Die Sperrerklärung bei V-Personen nach § 96 StPO obliegt allein der Polizei durch das Innenministerium (BVerfGE 57, 250, 282; BGHSt 41, 36).
1984	Die kriminalistische Erfahrung bestimmt den Verdachtsgrad (BVerfG, NJW 1984, 1451).
1985	Der Engländer Alec Jeffreys entdeckt die Identifizierungsmöglichkeit von Lebewesen durch die DNA / DNS (Desoxyribonuklein-acid / -säure). In der Kriminalistik wird diese Methode inzwischen häufiger angewendet als der Vergleich mit Fingerabdrücken.
1986	Der ehemalige Leiter des Landeskriminalamtes von Niedersachsen und Chefredakteur der Zeitschrift „Kriminalistik“ Waldemar Burghard übernimmt die philosophische „ intellektuelle Redlichkeit “ als Standard für die Kriminalistik.

Meilensteine der Kriminalistik	
1991	Der Bundesgerichtshof begründet die Beweiskrat der DNA / DNS (D eoxyribonuklein- a cid / - s äure) zur Identifizierung von Lebewesen (BGH, NSZ 1991, 554).
1992	Die Methode der computergestützten Identifizierung von Fingerabdrücken mit Hilfe von Winkelfunktionen „ AFIS “ (A utomatisiertes F ingerabdruck- I dentifizierungs- S ystem) wird in Deutschland eingeführt (Siehe: 1972 „Fingerprints“).
1994	Zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums richtet die Europäische Union die polizeiliche Informationsstelle EUROPOL in der niederländischen Stadt <i>Den Haag</i> ein. Es handelt sich um eine „Büro-Behörde“, die Informationen auswertet und weiterleitet.
1998	Für die Vernehmungssituation „ Aussage gegen Aussage “ werden grundsätzliche Regeln festgelegt (BGHSt 44, 153, 158; BVerfG, NJW 2003, 2444).
2005	Kriminalistik ist eine selbstständige Wissenschaft , deren Selbstständigkeit auch im Zusammenhang mit den zu entwickelnden Polizeiwissenschaften erhalten bleibt (NRW-LT-Drs. 13/6258, 23, 29, Erläuterungen zum DHPol-Gesetz).
2007	Die Verdächtigen-Vernehmung ist in der Strafprozessordnung nicht geregelt, sondern nur die von Zeugen und Beschuldigten. Für diese Situation hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass Verdächtige zunächst Zeugen sind (BGH, NJW 2007, 2706).
2009	Zeugen können jederzeit einen Anwalt als Beistand nehmen (§ 68b StPO).
2011	Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stärkt die Unschuldsvermutung (EGMR, 2011, 1789, Rn. 51).
2012	Der Bundesgerichtshof nennt die Prüfmerkmale für die Massenuntersuchungen zur DNA- / DNS -Bestimmung (D eoxyribonuklein- a cid / - s äure) nach § 81h StPO (BGH, NSZ 2013, 242).
2014	Der hessische Verfassungsgerichtshof gibt Hinweise, welche Maßnahmen rechtmäßig sind und erfolgreich sein können, um die Gefährdung eines gesperrten Zeugen auszuschließen, u.a. die audiovisuelle Vernehmung (Hess. VGH, NJW 2014, 240).

36 Eine weitere Gruppe kriminalistischer Regeln ist auch den Meilensteinen zuzurechnen. Es handelt sich hierbei überwiegend um die **Untersuchungsmethoden in der Kriminaltechnik**. Der Richter ist an diese Methoden dann gebunden, wenn sie allgemein wissenschaftlich anerkannt sind (BGHSt 6, 70, 72; s. auch *Soiné*, 1993, S. 575).

1.3 Geschichte der Kriminalpolizei

Die Einrichtung selbstständiger Kriminalpolizeien ist in allen Staaten der Welt die Reaktion auf die ständig **wachsende Gewaltkriminalität**. Die starke Zunahme von Verbrechen, eine geringe Aufklärung der Straftaten und damit verbunden die große **Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der Bürger** sowie raffiniertere Methoden der Verbrechensbegehung und größere Tätermobilität machten die Schaffung einer entsprechend professionell arbeitenden Polizei erforderlich.

37

1.3.1 Frankreich

Als Folge der Napoleonischen Kriege herrschte Chaos und Verbrechen. Niemand war sich seiner sicher. Um dem Herr zu werden, richtete Polizeiminister **Joseph Fouché** 1818 die **Sûreté** (Sicherheit) in Paris ein. Als Chef verpflichtete er **Eugène François Vidocq**, der viele Jahre als Galeerensträfling zugebracht hatte. **Vidocq** erkannte, dass dem Verbrechertum nicht uniformiert und mit dem Säbel rasselnd beizukommen war. Vielmehr waren Unauffälligkeit, Klugheit, List, Beobachtungsgabe und Kombinationsfähigkeit gefragt. Er bildete spezielle Kriminalisten heran, die das Milieu kannten, und ließ sie in Zivil ihren Dienst versehen, damit sie sich unauffällig bewegen konnten. Als Ausweis trugen sie eine **Legitimationsmedaille** unter dem Rockaufschlag (Kapitel 1.5.6). Wie recht **Vidocq** mit der neuen Strategie hatte, zeigten schon bald die sich einstellenden Erfolge.

38

1.3.2 England

Hier herrschten ähnlich chaotische Verhältnisse wie in Frankreich. Literarisch ist dies u.a. durch die Erzählungen über „**Jack the Ripper**“ bekannt geworden. Der Grund für die Anarchie war jedoch ein anderer als in Frankreich. Aus Angst, seine bürgerlichen Freiheiten zu verlieren, lehnte das Volk die Einrichtung einer Polizei ab. Erst als die Bürger ihre Freiheiten durch das Verbrechen stärker bedroht sahen als durch die Polizei, gründete 1829 Innenminister **Sir Robert Peel** die Metropolitan Police in London. Da diese in einem Gebäudeteil untergebracht wurde, der seit dem Jahr 1000 dem Schottischen König als Quartier diente, wenn er in London weilte, nannte der Volksmund die Polizei „**Scotland Yard**“. Bei der Einrichtung der Polizei erließ **Peel** als Erstes eine ausführliche **Vorschrift über höfliches Verhalten** der Polizeibeamten gegenüber den Bürgern. Der noch heute als freundlich geltende Polizist, liebevoll **Bobby** (Kosenname des Vornamens von **Robert Peel**) genannt, hat seinen guten Ruf bereits aus diesen ersten Anfängen.

39

Die heutige Kriminalpolizei, das „Criminal Investigation Department“, kurz **CID**, wurde erst 1878 gegründet. Ihr fehlt allerdings auch eine landesweit zentrale Zuständigkeit und Weisungsbefugnis, wodurch die Effektivität ihrer Arbeit negativ beeinflusst wird. Erst am 1.4.1992 wurde in London der „National Criminal Intelligence Service“ (**NCIS**) eingerichtet. In der Geschichte Englands ist damit erstmals eine Dienststelle geschaffen worden, die Informationen über Straftaten von landesweiter Bedeutung

40